



Kolloquium im Gesellschaftsrecht Gruppe 2 – HS 2023

28. November 2023

Prof. Dr. iur. Aline Darbellay, LL.M.



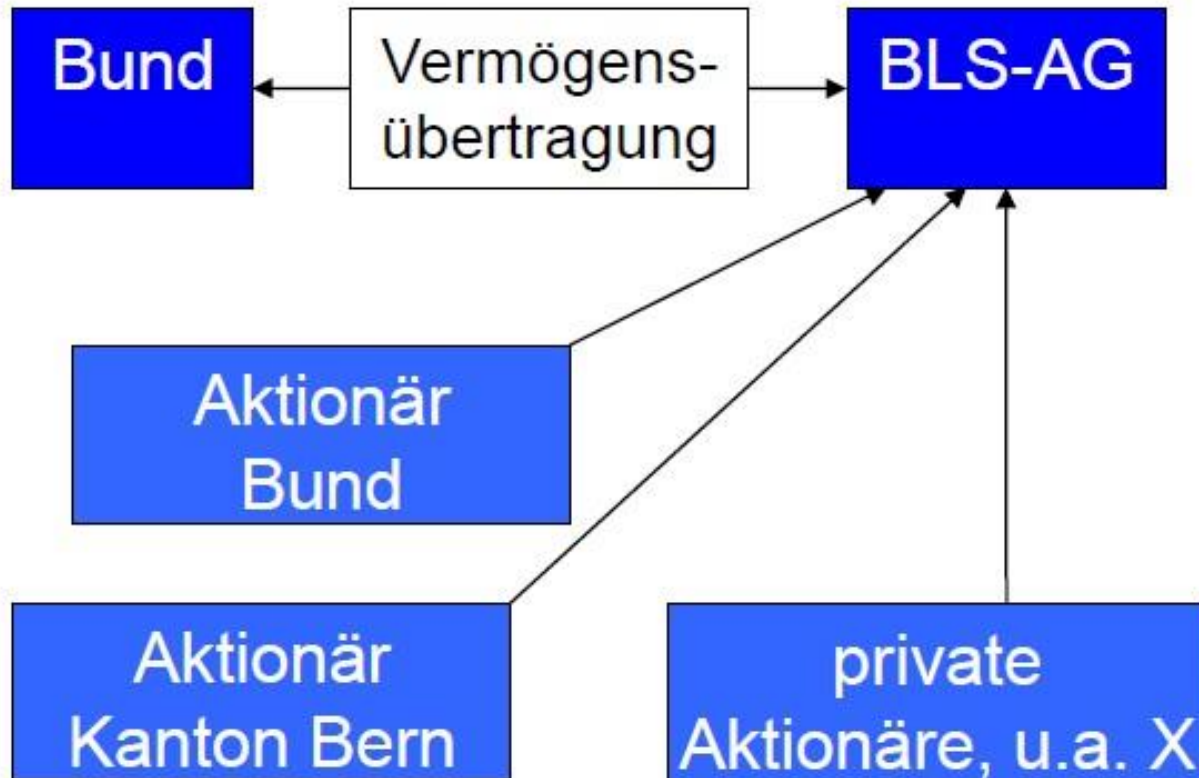
BGE 95 II 157

Sachverhalt (1)

- Bund und BLS-AG schliessen einen Vermögensübernahmevertrag. Aktionäre werden zum Nominalwert entschädigt.
- Der Bund sichert dem Kanton zu, bestimmte unrentable Nebenstrecken zu übernehmen.
- An der ausserordentlichen GV der BLS-AG ersucht Aktionär X um Auskunft. Diese wird ohne Angabe von Gründen verweigert.
- GV billigt Vertrag mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
- X erhebt nach 5 Monaten Nichtigkeits- und Anfechtungsklage. Beschluss sei nichtig: (1) Auskunft sei Voraussetzung und damit Teil des Beschlusses. Schwerwiegender und offensichtlicher Verstoss. (2) Bund sei Aktionär und Vertragspartner. Er erhalte faktisch als Aktionär Sondervorteile (3) Entgegnung der BLS: Bund und Kanton haben in den letzten Jahre Fr. 80 Mio. zur Stützung der BLS ausgegeben.
- Hat die Klage Aussicht auf Erfolg?



BGE 95 II 157 Sachverhalt (2)





BGE 95 II 157

Lösung (1)

- Anfechtungsklage = verwirkt (OR 706a I)
- Nichtigkeitsklage (OR 706b)
 - Aktivlegitimation: jeder
 - Passivlegitimation: BLS-AG
 - Keine Frist
 - Nichtigkeitsobjekt: GV-Beschluss
 - Nichtigkeitsgrund = offensichtlicher und schwerwiegender Verstoss:
 - Verweigerung des Auskunftsrechts ist ein separater Beschluss, dessen Unwirksamkeit mit der Anfechtungsklage geltend gemacht werden muss. Kein Fall der Nichtigkeit.
 - Sondervorteile? Gleichbehandlungsgrundsatz (OR 706 II Ziff. 3, 717 II)



BGE 95 II 157

Lösung (2)

- Gleichbehandlungsgrundsatz
 - Prüfungsschritt 1: Ungleichbehandlung?
 - absolute Gleichbehandlung, soweit Gesetz die Rechte des Aktionärs nach Köpfen bemisst (Teilnahme an der GV, Anfechtungsrecht etc.)
 - relative Gleichbehandlung, soweit das Gesetz die Rechte an die Kapitalbeteiligung oder an die Aktienkategorie knüpft (z.B. Dividende, Stimmrecht).
 - Keine Ungleichbehandlung bei der Entschädigung: alle Aktionäre erhalten gleichermassen den Nennwert ihrer Aktien ersetzt.
 - Aber Sondervorteil bei der Vermögensübertragung, denn nur der Aktionär Bund bekommt die Bahnen.



BGE 95 II 157

Lösung (3)

- Prüfungsschritt 2: Ungleichbehandlung gerechtfertigt?
 - Ungleichbehandlung gerechtfertigt, wenn sie als vernünftiges Mittel zur Erreichung eines legitimen Gesellschaftsziels dient, also sachlich gerechtfertigt ist (Sachlichkeitsgebot)
 - und wenn Gebot der schonenden Rechtsausübung beachtet wird: Stehen mehrere Optionen offen, muss die mildeste gewählt werden.
 - Frage: offenbarer Missbrauch der Mehrheit?
 - Beschluss der Aktionärsmehrheit ist rechtsmissbräuchlich, „*wenn er sich durch vernünftige wirtschaftliche Erwägungen nicht rechtfertigen lässt, die Interessen der Minderheit offensichtlich beeinträchtigt und Sonderinteressen der Mehrheit ohne Grund bevorzugt*“.



BGE 95 II 157

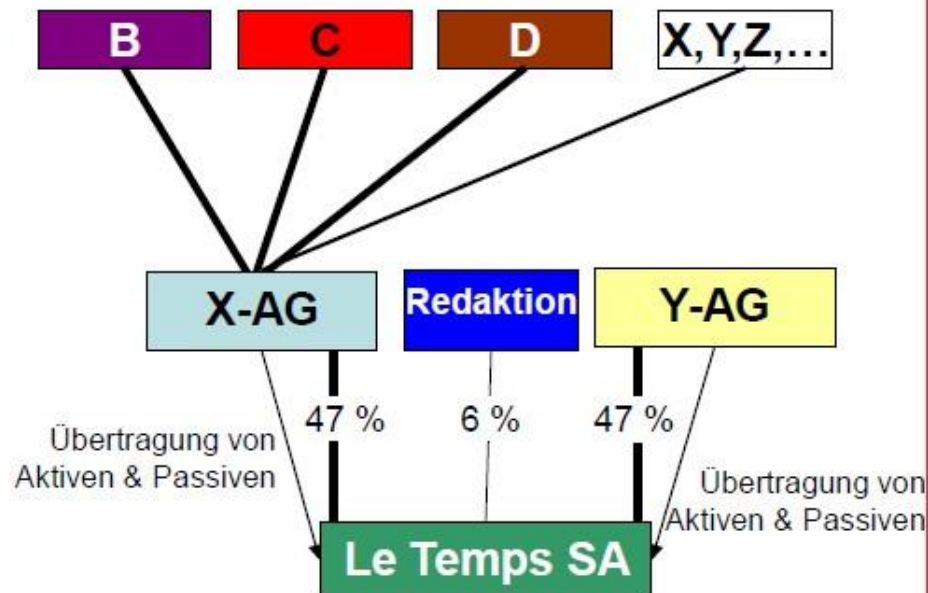
Lösung (4)

- Ungleichbehandlung hier gerechtfertigt:
 - Besonderheit der BLS als gemischtwirtschaftliche Unternehmung i.S.v. OR 762 mit von Beginn weg unterschiedlichen Aktionären.
 - Da kein anderer Käufer in Sicht und Übernahme der BLS nur im Paket mit den Nebenstrecken sinnvoll.
 - Zudem bestehe die BLS-AG nur noch, weil der Bund in den letzten Jahren umfangreiche finanzielle Hilfen gegeben habe und nun nicht gezwungen werden könne, den dadurch in der BLS verursachten Mehrwert nochmals zu bezahlen. Übernahmepreis daher gerechtfertigt. Faktisch wird hier kein Sondervorteil übernommen, sondern ein Sondernachteil. BLS-AG müsste sonst in Konkurs gehen.
- Fazit: Kein Nichtigkeitsgrund

BGer 4A_205/2008

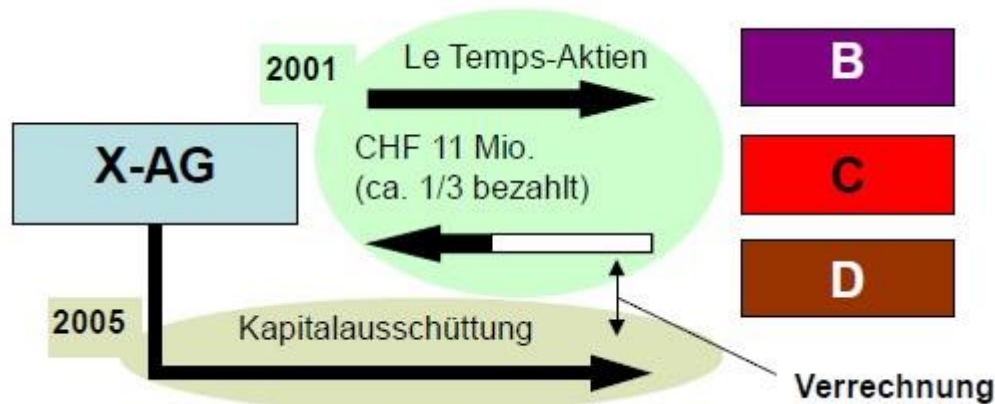
Sachverhalt (1)

- 1997: X-AG und Y-AG beschliessen Einstellung der eigenen Zeitungen und Zeichnung von je 47% an Le Temps SA. Übertragung bestimmter Aktiven und Passiven an Le Temps SA.
- X-AG und Y-AG halten nur noch die Aktien an Le Temps SA.
- Le Temps-Redaktion hält 6% der Le Temps SA.



BGer 4A_205/2008 Sachverhalt (2)

- Seit 2001 keine eigene Geschäftsaktivität der X-AG, jedoch Kapitalsteuer von 1.8‰
- 2001: Vereinbarung zw. X-AG und Mehrheitsaktionären B, C und D: Verkauf der Le Temps-Beteiligung an B, C und D (Preis insg.: CHF 11 Mio.). Kaufpreiszahlung aufgeschoben.
- 2001: GV genehmigt Verkauf und beschliesst Auflösung der X-AG. Anfechtung dieser Beschlüsse. BGer weist Klage ab.
- 2005: Kapitalherabsetzungsbeschluss: Nennwert aller Aktien von CHF 12 auf 3.50.
- C und D hatten Kaufpreisschuld noch nicht bezahlt, können nun verrechnen.
- Kleinaktionäre unzufrieden. Was tun?





BGer 4A_205/2008

Lösung (1)

- Prämisse des Aktienrechts: Minderheit unterwirft sich (bewusst) dem Willen der Mehrheit, da diese nach ökonomischen Kriterien entscheidet – was letztlich auch im Interesse der Minderheit ist.
- Aber: Nicht immer sind Aktionärsinteressen homogen, resp. nicht immer entscheidet Mehrheit im „Interesse der Gesellschaft“.
→ Schutzrechte der Minderheitsaktionäre



BGer 4A_205/2008

Lösung (2)

- Anfechtung von GV-Beschlüssen (OR 706)
 - Voraussetzungen
 1. Aktivlegitimation: Aktionär, VR als Organ
 2. Passivlegitimation: X-AG
 3. Anfechtungsobjekt: GV-Beschluss
 4. Rechtsschutzinteresse: Wahrung der Gesellschaftsinteressen; keine vorherige Zustimmung oder Missbrauch
 5. Frist: 2 Monate ab GV (OR 706a I)
 6. Anfechtungsgrund



BGer 4A_205/2008

Lösung (3)

- Anfechtungsgrund
 - a. Entzug/Beschränkung von Aktionärsrechten unter Verstoss gegen Gesetz oder Statuten (OR 706 II Ziff. 1)?
 - Beschlussfassung als solche verstösst nicht gegen Gesetz oder Statuten (vgl. OR 732 ff.).
 - Auch der Inhalt des Beschlusses verstösst nicht gegen Aktienrecht oder Statuten. Insbesondere werden keine Aktionärsrechte entzogen bzw. beschränkt (jedenfalls bei proportionaler Reduktion).



BGer 4A_205/2008 Lösung (4)

- b. Verstoss gegen Gleichbehandlungsgebot (OR 706 II Ziff. 3)?
- *Allgemeiner Grundsatz des Aktienrechts* für GV gesetzlich in OR 706 II Ziff. 3 und für Verwaltungsrat in OR 717 II verankert.
 - Prüfungsschritt 1: Ungleichbehandlung?
 - Prüfungsschritt 2: Ungleichbehandlung gerechtfertigt?
 - Es gilt grundsätzlich die *relative Gleichbehandlung*, d.h. Differenzierung proportional zum Kapitaleinsatz ist grundsätzlich zulässig.
-
- BGer: Auch OR 706 II Ziff. 3 schützt nur relative Gleichbehandlung
→ Ungleichbehandlung kann aber auch faktischer Natur sein.
 - Bei Verstoss gegen relative Gleichbehandlung, ist sachliche Rechtfertigung durch „Gesellschaftszweck“ zu prüfen.



BGer 4A_205/2008

Lösung (5)

- *In casu* gar kein Verstoss gegen relative Gleichbehandlung, weil Nennwerte aller Aktien in gleichem Masse reduziert werden, also Aktionäre relativ gleich behandelt werden. Sachliche Überprüfung obsolet.
- Ungleichbehandlung durch Verrechnungsmöglichkeit? BGer lehnt es ab, im Rahmen von OR 706 II Ziff. 3 sog. „materielle“ Ungleichbehandlung zu prüfen, welche indirekte Sondervorteile aus GV-Beschluss begründen.



BGer 4A_205/2008 Lösung (6)

- c. BGer: Gleichbehandlungsgebot nicht *lex specialis* zu, sondern nur Anwendungsfall von ZGB 2 II
→ Rechtsmissbrauch gem. ZGB 2 II durch „Zweckentfremdung“ der Kapitalherabsetzung?
- Beschluss der Aktionärsmehrheit ist rechtsmissbräuchlich, „*wenn er sich durch vernünftige wirtschaftliche Erwägungen nicht rechtfertigen lässt, die Interessen der Minderheit offensichtlich beeinträchtigt und Sonderinteressen der Mehrheit ohne Grund bevorzugt*“ (BGE 95 II 157 E. 9c).
→ *ultima ratio*; bei „*Offensichtlichkeit*“



BGer 4A_205/2008

Lösung (7)

- *In casu* hatte X-AG seit 2001 keine geschäftliche Tätigkeit mehr entfaltet. Als inoperative Gesellschaft war sie seither – insb. durch die ausstehenden Forderungen gegen C und D – stark überkapitalisiert.
- Namentlich wegen der Steuerlast (GE: Kapitalsteuer von 1.8‰, Art. 33 LIPM) war *in casu* Kapitalherabsetzung durch ökonomische Motive gerechtfertigt.
- Sodann gelang es den Klägern nicht, nachzuweisen, inwiefern die Interessen der Minderheitsaktionäre durch die Kapitalherabsetzung beeinträchtigt sind.
- Zwar haben C und D tatsächlich einen Sondervorteil, weil sie den Kaufpreis für die Le Temps-Aktien nicht mehr bezahlen müssen. Dieser Vorteil alleine lässt die Kapitalherabsetzung laut BGer aber noch nicht als rechtsmissbräuchliche Ausübung der Mehrheitsmacht erscheinen.



BGer 4A_205/2008

Lösung (8)

- d. Weitere Gesetzes- oder Statutenverstösse gem. OR 706 I nicht ersichtlich
- Fazit: Keine Anfechtung, obwohl Partikularinteressen verfolgt wurden.